

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4347 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Rahmenbeschlüsse umgesetzt werden:

- der Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27),
- der Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102) sowie
- der Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24). Der Rahmenbeschluss wird nur insofern umgesetzt, als sich die Regelungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI auf die Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI beziehen. Die übrigen Regelungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI sollen gesondert umgesetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag der betroffenen Person eine Sanktion eines EU-Mit-

gliedstaates, bei der die Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 84b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Entwurfsfassung (IRG-E) nicht gegeben sind, gleichwohl für zulässig zu erklären. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die umfassten Fallkonstellationen aus den besonderen Vorschriften über den Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeklammert.

Ferner eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, auf Antrag der betroffenen Person die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu übernehmen, die das Höchstmaß der in der Bundesrepublik Deutschland angedrohten Sanktion übersteigen. Die Verweisung auf § 54a IRG-E im Gesetzentwurf führt jedoch dazu, dass eine Bedingung eines europäischen Staates, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung auszusetzen, akzeptiert werden könnte. Durch eine weitere Änderung wird klargestellt, dass eine solche Bedingung durch einen europäischen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union keine Berücksichtigung findet.

Außerdem sind nach dem Gesetzentwurf die deutschen Behörden nicht nur bei einem Ausbruch, sondern auch bei jeder Flucht aus einer Lockerung gehindert, die verurteilte Person erneut in Haft zu nehmen. Aufgrund einer weiteren Änderung kann, aber muss nicht, von der Vollstreckung abgesehen werden.

Der Gesetzentwurf eröffnet auch die Möglichkeit, auf Antrag der betroffenen Person die Überwachung einer ausländischen Bewährungsmaßnahme, bei der die Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 90c Absatz 1 Nummer 1 IRG-E nicht gegeben sind, nach den besonderen Regelungen, die mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gelten, gleichwohl für zulässig zu erklären. Durch die vorgeschlagene Änderung werden verschiedene Fallkonstellationen aus den besonderen Vorschriften über den Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeklammert.

Mit der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen wurde als Nachfolgeorganisation für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda der Internationale Residualmechanismus für Ad-Hoc-Strafgerichtshöfe geschaffen. Die Resolution wird durch die Änderung in das nationale Recht implementiert. Die Regelungsmaterie war im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4347 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 84b Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „von Absatz 1“ die Angabe „Nummer 4“ eingefügt.
 - bb) In § 84g Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 54a“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3“ eingefügt.
 - cc) § 84k Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von der Vollstreckung kann ferner abgesehen werden, wenn die verurteilte Person aus der Haft in der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.“
 - b) In Nummer 26 werden in § 90c Absatz 2 Satz 1 die Wörter „§ 90b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 90c Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4 und § 90b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
3. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 und 5 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes

§ 1 Absatz 2 des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Gerichtshof im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der durch Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 eingesetzte Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen wurden, einschließlich seiner Kammern, seiner Anklagebehörde sowie der Angehörigen des Gerichts und der Anklagebehörde, sowie
2. der durch Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010 eingesetzte Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, der die verbliebenen Aufgaben des in Nummer 1 bezeichneten Internationalen Strafgerichtshofs fortführt.“

Artikel 5

Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes

§ 1 Absatz 2 des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 843), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Gerichtshof im Sinne dieses Gesetzes ist

1. der durch Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 8. November 1994 eingesetzte Internationale Strafgerichtshof
 - a) zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet Ruandas begangen wurden, und
 - b) zur Verfolgung von ruandischen Staatsangehörigen, die für Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, welche zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten Ruandas begangen wurden, einschließlich seiner Kammern, seiner Anklagebehörde und der Angehörigen des Gerichts und der Anklagebehörde, sowie
2. der durch Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010 eingesetzte Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, der die verbliebenen Aufgaben des in Nummer 1 bezeichneten Internationalen Strafgerichtshofs fortführt.“ ‘
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**Renate Künast**

Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller**Dirk Wiese**
Berichtersteller**Halina Wawzyniak**
Berichtersterterin**Hans-Christian Ströbele**
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dirk Wiese, Halina Wawzyniak und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4347** in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4347 in seiner 51. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat die Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 24/15 (Bundestags-Drucksache 18/4347) in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 beraten und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung gehe zwar nicht auf konkrete Managementregeln und Indikatoren ein, sei aber plausibel.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 10. Juni 2015 und in seiner 58. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Änderungsantrag ändert auch das Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz und das Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz. Diese Regelungsmaterien waren im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** war der Auffassung, dass der Gesetzentwurf ein berechtigtes Anliegen enthalte, welches sie teile. Dennoch blieben Mängel. In Deutschland ansässige Personen hätten häufig ein Interesse daran, Freiheitsstrafen auch in Deutschland zu verbüßen. Jedoch würden durch die Vollstreckung Urteile aus anderen Staaten anerkannt, die gegen rechtsstaatliche Mindestgarantien in Deutschland verstießen. Dies gelte insbesondere bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen für in Deutschland nicht strafbare Taten. Gleiches gelte bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, deren Strafrahmen die hier geltenden überschritten. Auch kritisierte die Fraktion die fehlende Möglichkeit des Widerrufs der Zustimmung zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Deutschland. Dies sei durch das europäische Recht nicht zwingend vorgesehen. Aufgrund dieser Mängel werde sie sich bei der Abstimmung zum Änderungsantrag und zum Gesetzentwurf enthalten, obwohl sie die Grundintention teile.

Die **Fraktion der SPD** teilte die Bedenken der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht und erklärte, der Gesetzentwurf sei gut und richtig. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde sie ablehnen, da er suggeriere, es sei zwingende Voraussetzung, dass die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen nur übernommen werden könne, wenn das ausländische Strafurteil nicht gegen die wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstoße. Dies treffe nicht zu, da sich dieses Anliegen durch den Änderungsantrag erledigt habe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die Unmöglichkeit des Widerrufs der Zustimmung zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Deutschland bereits in den Rahmenbeschlüssen angelegt sei. Damit solle ein Vollstreckungstourismus verhindert werden. Deutschland habe im Vergleich zu anderen Staaten oftmals ein tätigerrechtes Strafrecht. Es finde jedoch eine Interessenabwägung statt, um der verurteilten Person einen möglichst milden Vollzug zu ermöglichen. Eine Umsetzung der Rahmenbeschlüsse, welche zu Gunsten der Betroffenen

erfolge, sei mit Blick auf die Umsetzungsfrist zeitlich dringend erforderlich. Dies gelte auch für den durch den Änderungsantrag eingefügten internationalen Residualmechanismus in Bezug auf die internationalen Strafgerichtshöfe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erklärte, auch sie stimme der Grundintention des Gesetzentwurfs zu. Sie könne sich jedoch den Bedenken der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vollumfänglich anschließen. Sie sehe den Gesetzentwurf in Bezug auf Beweisverfahren, Beweiserhebung und Beweisverwertung kritisch. Die unbestimmten Deliktgruppen seien bedenklich. In Deutschland nicht strafbare Taten würden hier sanktioniert werden. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Lissabon-Entscheidung festgestellt, dass das Strafrecht in seinem Kernbestand nicht als rechtstechnisches Instrument zur Effektivierung einer internationalen Zusammenarbeit diene. Auch kritisierte sie die Zustimmungsmöglichkeit nach deutschem Recht schuldunfähiger oder strafrechtlich nicht verantwortlicher Personen zur Strafvollstreckung in Deutschland sowie die Zustimmungabhängigkeit des verurteilenden Staates für die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die Voraussetzungen hierfür nach deutschem Recht vorliegen. Daher werde sie den Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Bundesregierung** erläuterte, dass die Unmöglichkeit des Widerrufs aus Rechtssicherheitsgründen dringend erforderlich sei, da ansonsten für Deutschland Kooperationen im internationalen Vollstreckungshilfeverkehr künftig ausgeschlossen seien. Außerdem finde eine Belehrung durch Konsularbeamte statt, um eine leichtfertige Zustimmung zu verhindern. Im Übrigen sei die Umsetzungsfrist bereits seit 2011 abgelaufen. Für die Bundesregierung stehe die Unterstützung deutscher Staatsangehöriger im internationalen Vollstreckungshilfeverkehr bei extrem langen Haftstrafen und extrem harten Haftbedingungen im Mittelpunkt. Diese Fürsorge Deutschlands könne zu rechtlichen Friktionen führen, die aufgrund ihrer humanitären Vertretbarkeit hinzunehmen seien. Die betroffenen Personen würden ansonsten durch ein zweifelhaftes Verfahren oder eine überlange Haftstrafe doppelt bestraft werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4347 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgte Anliegen, gegen deutsche Staatsangehörige im Ausland ergangene Strafurteile aus humanitären Gründen leichter im Inland vollstrecken zu können, wird begrüßt.

Die Grundkonzeption des Gesetzes kann gleichwohl nicht akzeptiert werden. Aus ihr ergeben sich verschiedene Bedenken – teils verfassungsrechtlicher Art.

Einige Fallkonstellationen seien hier exemplarisch genannt:

Übernimmt Deutschland die Vollstreckung eines Strafurteils, das im Ausland unter rechtsstaatswidrigen Bedingungen zustande gekommen ist, legitimiert es dieses, obwohl es rechtsstaatlichen Mindestgarantien unserer Rechtsordnung widerspricht. Die Vollstreckungsübernahme soll nach diesem Gesetz dann möglich sein, wenn der Verurteilte ihr selbst zustimmt. Damit werden unverzichtbare Mindestanforderungen unserer Rechtsordnung zur Disposition gestellt. Zudem soll die einmal erklärte Zustimmung zur Vollstreckungsübernahme nicht widerrufen werden können.

Hoch problematisch sind auch die Fälle, in denen eine Sanktion festgesetzt wird, die das Höchstmaß nach deutschem Recht überschreitet. Noch gravierender ist die Situation in der Deutschland Urteile mit Freiheitsentzug vollstreckt, denen ein Delikt zugrunde liegt, das nach unserer Rechtsordnung nicht unter Strafe steht.

Unter humanitären Gesichtspunkten ist es sicherlich nachvollziehbar und geboten, Vollstreckungshilfe auch in den genannten Konstellationen in Erwägung zu ziehen. Ebenso in Bezug auf die Resozialisierung. Allerdings sollte ein Weg gefunden werden, der die hier sich gegenüberstehenden verfassungsrechtlichen Prinzipien in möglichst schonender Weise in Einklang zu bringt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

I. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die oben genannten und weitere problematische Konstellationen berücksichtigt und auflöst, unter anderem unter folgenden Gesichtspunkten:

- Kompensationsmodalitäten vorsehen bei der Vollstreckung rechtsstaatswidrig zustande gekommener Urteile, z.B. im Rahmen der Ausgestaltung des Strafvollzugs (vorzeitige Haftentlassung u.ä.)*
- keine Vollstreckung von Strafurteilen zu Delikten, die die deutsche Rechtsordnung nicht vorsieht*
- keine Vollstreckung von Freiheitsstrafen über die Dauer hinaus, die das deutsche Strafrecht vorsieht*

- unverzichtbare Mindestgarantien nicht zur Disposition des Verurteilten stellen, sondern stattdessen ein anderes Verfahren finden, das aber auch die Zustimmung des Betroffenen mit einbezieht
- dem Verurteilten den Widerruf für das einmal gegebene Einverständnis zur Vollstreckungsübernahme durch Deutschland zugestehen
- Vollstreckungshilfe nicht nur für deutsche Staatsangehörige ermöglichen sondern auch für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- dem Urteilsstaat nicht die Möglichkeit einräumen, die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung von seiner Zustimmung abhängig machen zu können

Berlin, den 11. Juni 2015

Begründung

Angesichts der Kürze des Beratungsverlaufs und des Umfangs des Gesetzentwurfs können nicht alle Problemstellungen gleichermaßen bzw. vollständig aufgezählt und erörtert werden. Die beispielhaft genannten Fälle sind jedoch geeignet die Grundproblematik und den Änderungsbedarf zu verdeutlichen.

Übernimmt Deutschland die Vollstreckung rechtswidrig zustande gekommener Urteile mag das zwar unter Fürsorgegesichtspunkten gegenüber dem im Ausland Verurteilten vertretbar sein. Allerdings müssen in solchen Fällen Kompensationsmodalitäten vorgesehen werden, z.B. im Rahmen der Ausgestaltung des Strafvollzugs (vorzeitige Haftentlassung u.ä.).

Die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen über die Dauer hinaus, die das deutsche Strafrecht vorsieht weckt verfassungsrechtliche Zweifel und sollte daher nicht vorgesehen werden.

Gleiches gilt, wenn ein Strafurteil im Ausland auf Grundlage eines Verhaltens ergeht, welches nach deutschem Recht gar nicht strafwürdig ist, z.B. ein nach deutschem Recht strafloser Schwangerschaftsabbruch. Übernimmt Deutschland die Vollstreckung dann sitzt eine Person im deutschen Strafvollzug, die dort nach deutschem Recht nicht sitzen würde und vor allem nicht dürfte.

Auch für diese Fälle muss das Gesetz eine zufriedenstellende und unserer Rechtsordnung genügende Regelung vorsehen. Alles andere wäre unbillig und ein fatales Signal in die Richtung des Urteilsstaats. Deutschland muss klar für die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards eintreten.

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen kann nach dem Gesetzentwurf nur übernommen werden, wenn das ausländische Strafurteil nicht gegen die wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstößt. Trotzdem sollen eben auch Urteile vollstreckt werden können, die konventionswidrig ergangen sind, dafür ist allerdings die Zustimmung des Verurteilten notwendig.

Zwar ist geregelt, welche Personen nur diese Willenserklärung des Verurteilten entgegennehmen können und ihn gleichzeitig über die Rechtsfolgen seiner Entscheidung belehren müssen. Mit Blick auf die Praxis wird allerdings häufig fraglich sein, ob hier von einem freien Willen des Verurteilten ausgegangen werden kann. Selbst wenn die Aussicht, im deutschen Strafvollzug untergebracht zu sein im Vergleich zu anderen Ländern häufig noch das kleinere Übel darstellt, so wird die Entscheidung nicht unter Abwägung aller relevanter Gesichtspunkte vorgenommen werden können und der Betroffene unter erheblichem Druck stehen. Die Freiwilligkeit der Entscheidung kann also durchaus fraglich gestellt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass das einmal erklärte Einverständnis zur Vollstreckungsübernahme durch Deutschland nicht widerrufen werden kann. Das ist nicht nachvollziehbar und stellt eine ungerechtfertigte Beschneidung der Rechte des Verurteilten dar. Es besteht eine Vielzahl von möglichen Gründen, warum der Verurteilte seine Strafe doch im Urteilsstaat verbüßen möchte. Sei es, ein Familienmitglied kann doch nicht mit nach Deutschland kommen, sei es, die Chancen einer früheren Haftentlassung stehen im Urteilsstaat letztlich doch besser als in Deutschland, was sich aber erst durch nachträgliche Rechtsberatung ergibt. Der Argumentation, durch die Widerrufsmöglichkeit entstünde eine Art „Vollstreckungstourismus“ kann nicht gefolgt werden.

Indem die Vollstreckungsübernahme in den oben genannten Fällen von der Zustimmung des Verurteilten abhängig gemacht wird, kann er über eigentlich unverzichtbare Mindestgarantien disponieren – also über Rechtspositionen, die nach deutschem Verfassungsverständnis in inländischen Strafverfahren gerade nicht zur Disposition des Beschuldigten stehen. Stattdessen sollte ein anderes Verfahren gefunden werden, das aber auch die Zustimmung des Betroffenen mit einbezieht.

Warum die Übernahme der Vollstreckungshilfe überwiegend nur für deutsche Staatsangehörige vorgesehen ist und nicht auch für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen

Aufenthalt haben, ist nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Vollstreckungsübernahme sollte dahingehend erweitert werden.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Regelung, die dem Urteilsstaat die Möglichkeit einräumt, die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Die Bundesrechtsanwaltskammer führt in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf hierzu aus, dass ein ausländischer Staat aufgrund der strikten deutschen Rechtslage ohne diese Regelung wohl dazu bereit sei, auf die Festlegung einer Mindestvollstreckungsdauer zu verzichten. Durch die gesetzliche Verankerung hätten die anderen Staaten nun überhaupt erst die Möglichkeit solche Bedingungen gegenüber Deutschland zu stellen. Diese Einschätzung teilen wir.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Entschließungsantrag in seiner 58. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/4347 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Einfügung der Artikel 4 und 5 (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1)

Zu Buchstabe a (Neufassung des Neunten Teils Abschnitt 1 des IRG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 84b Absatz 2 Satz 1 IRG-E)

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag der betroffenen Person eine Sanktion eines EU-Mitgliedstaates, bei der die Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 84b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Entwurfsfassung (IRG-E) nicht gegeben sind, gleichwohl für zulässig zu erklären.

Die Regelung entspricht der aus Fürsorgerwägungen im vertraglosen Bereich eingeführten Vorschrift in § 49 Absatz 3 IRG-E.

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Entscheidungen, denen ein Abwesenheitsurteil zu Grunde liegt (§ 84b Absatz 1 Nummer 2 IRG-E) oder bei denen gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstoßen würde (§ 84b Absatz 1 Nummer 3 IRG-E) auf Verlangen der beschuldigten Person, verstößt zwar im Anwendungsbereich des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung nicht gegen den europäischen ordre public. Jedoch erscheint die Übernahme einer Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland unter Fürsorgegesichtspunkten innerhalb der Europäischen Union weit weniger dringlich als im vertraglosen Bereich.

Darüber hinaus soll die in der Bundesrepublik Deutschland geltende grundsätzliche Wertung hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit (§ 84b Absatz 1 Nummer 1 IRG-E) nicht aufgegeben werden. Dies ist durch europarechtliche Vorgaben nicht zwingend geboten. Auch ist diese Ausnahme im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen nicht vorgesehen.

Anderes gilt hinsichtlich der Vollstreckung von nach deutschem Recht verjährten ausländischen Erkenntnissen (§ 84b Absatz 1 Nummer 4 IRG-E). Denn dadurch werden keine wesentlichen Wertungswidersprüche zum deutschen Recht geschaffen.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die vorgenannten Fallkonstellationen aus den besonderen Vorschriften über den Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeklammert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 84g Absatz 4 Satz 2 IRG-E)

Durch die Regelung wird – der Regelung im vertraglosen Bereich entsprechend – die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag der betroffenen Person die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu übernehmen, die das Höchstmaß der in der Bundesrepublik Deutschland angedrohten Sanktion übersteigen.

Die Verweisung auf § 54a IRG-E führt jedoch dazu, dass eine Bedingung eines europäischen Staates, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung auszusetzen, akzeptiert werden könnte.

Eine solche Bedingung würde jedoch gegen die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27, im Folgenden: Rb Freiheitsstrafen) verstoßen. Nach Artikel 17 Rb Freiheitsstrafen ist für die Frage der Aussetzungsentscheidung allein das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich. Lediglich für die verurteilte Person günstigere Aussetzungsregelungen können nach Artikel 17 Absatz 4 Rb Freiheitsstrafen zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Schließlich sieht Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 Rb Freiheitsstrafen für den Ausstellungsstaat, der mit den im Vollstreckungsstaat geltenden Bestimmungen über eine etwaige vorzeitige oder bedingte Entlassung nicht einverstanden ist, allein die Möglichkeit vor, sein Ersuchen zurückzuziehen.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine solche Bedingung durch einen europäischen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union keine Berücksichtigung findet.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 84k Absatz 2 Satz 2 IRG-E)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind die deutschen Behörden nicht nur bei einem Ausbruch, sondern auch bei jeder Flucht aus einer Lockerung gehindert, die verurteilte Person erneut in Haft zu nehmen. Dies könnte sich als unpraktikabel und gegenüber dem Urteilsstaat schwierig vermittelbar erweisen, wenn die deutschen Behörden den Aufenthaltsort der verurteilten Person kennen oder die verurteilte Person nach eigenmächtiger Verlängerung eines Hafturlaubes in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren will. Bereits der durch die erforderliche Informationsübermittlung an den Urteilsstaat bedingte Zeitverzug bis zur Einleitung einer erneuten internationalen Fahndung und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland könnte überdies die Gefahr einer erneuten Straftat oder einer endgültigen Flucht verstärken. Darüber hinaus ist nicht gesichert, dass der Urteilsstaat nach Abgabe der Verantwortung zur Resozialisierung an die Bundesrepublik Deutschland die Fahndung zum Zwecke der erneuten Inhaftierung einleitet. Schließlich kann bei erfolgreicher Verhaftung des Flüchtlenden im Inland eine erneute Prozedur der Vollstreckungsübernahme vom Urteilsstaat an die Bundesrepublik Deutschland vermieden werden.

Die Änderung ist mit den Vorgaben des Rb Freiheitsstrafen vereinbar. Artikel 22 Absatz 2 Rb Freiheitsstrafen sieht zwar vor, dass der Ausstellungsstaat wieder zur Vollstreckung der Sanktion berechtigt ist, sobald der Vollstreckungsstaat ihn von der Flucht der verurteilten Person aus der Haft unterrichtet hat. Gleichwohl ist damit kein Entfallen der Berechtigung des Vollstreckungsstaates verbunden, die Sanktion weiter zu vollziehen. Vielmehr hebt Artikel 21 Buchstabe h Rb Freiheitsstrafen in einem vergleichbaren Fall für den Vollstreckungsstaat nur die Verpflichtung zur Vollstreckung der Sanktion auf.

Die Wiederergreifung der verurteilten Person nach ihrer Flucht und die anschließende Fortsetzung der Vollstreckung der Sanktion im Inland greifen auch nicht in die Souveränität des Urteilsstaates ein. Die Flucht der verurteilten Person aus der Haft führt nicht automatisch zu einem Entfallen der Zustimmung des Urteilsstaates zur Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat. Nur wenn die verurteilte Person in den Urteilsstaat geflohen ist, wird ein Vorrang des Urteilsstaates an der Entscheidung, ob eine Fahndung einzuleiten ist, anzuerkennen sein. In diesen Fällen besteht für den Vollstreckungsstaat kein Grund, an der Vollstreckung der Sanktion im Inland festzuhalten.

Schließlich ermöglicht die Änderung, dass das im Rb Freiheitsstrafen in Erwägungsgrund 5 genannte wechselseitige Vertrauen unter den Mitgliedstaaten, hier insbesondere das Vertrauen der anderen Mitgliedstaaten in eine nachhaltige Strafvollstreckung durch die Bundesrepublik Deutschland weiter wachsen kann.

Zu Buchstabe b (§ 90c Absatz 2 Satz 1 IRG-E)

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag der betroffenen Person die Überwachung einer ausländischen Bewährungsmaßnahme, bei der die Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 90c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 IRG-E nicht gegeben sind, nach den besonderen Regelungen, die mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gelten, gleichwohl für zulässig zu erklären.

Wie im Falle der Vollstreckungsübernahme freiheitsentziehender Sanktionen ist hier das Bedürfnis der Übernahme aus Fürsorgeaspekten nicht übermäßig dringlich, so dass auf die Regelung zugunsten einer europarechtlich stimmigen Ausgestaltung verzichtet werden kann. Im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auch keine humanitären Gesichtspunkte denkbar, die ein Abweichen von den vorstehenden Grundsätzen rechtfertigen können. Anders als bei der Übernahme ausländischer freiheitsentziehender Sanktionen wird im Falle der Übernahme der Bewährungsüberwachung zum Zeitpunkt des Ersuchens nämlich bereits keine freiheitsentziehende Sanktion mehr vollstreckt.

Darüber hinaus soll die in der Bundesrepublik Deutschland geltende grundsätzliche Wertung hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit für strafbares Verhalten (§ 90c Absatz 1 Nummer 1 IRG-E) nicht aufgeben werden, zumal dies nicht zwingend durch europarechtliche Vorgaben geboten ist.

Anderes gilt hinsichtlich der Vollstreckung bzw. Überwachung von Bewährungsmaßnahmen von nach deutschem Recht verjährten ausländischen Erkenntnissen (§ 90c Absatz 1 Nummer 4 IRG-E). Denn dadurch werden keine wesentlichen Wertungswidersprüche zum deutschen Recht geschaffen.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die vorgenannten Fallkonstellationen aus den besonderen Vorschriften über den Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeklammert.

Zu Nummer 3

Mit den vorgeschlagenen neuen Artikeln 4 und 5 werden das Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz und das Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz geändert.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes)

Mit der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (S/INF/66 S. 90, abrufbar unter http://www.un.org/depts/german/sr/sr_res.html) wurde als Nachfolgeorganisation für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien – IStGHJ – und für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda – IStGHR – der Internationale Residualmechanismus für Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (im Folgenden: Mechanismus) geschaffen.

Die Vorschrift implementiert die Resolution 1966 (2010) in das nationale Recht und stellt damit klar, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit nach dem Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz auch gegenüber dem Mechanismus gilt.

Der Mechanismus besteht laut Resolution 1966 (2010) aus zwei Abteilungen. Die Abteilung für den IStGHR hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufgenommen. Die Abteilung für den IStGHJ begann ihre Arbeit am 1. Juli 2013. Nach außen tritt aber einheitlich der Mechanismus auf, so dass im Normtext nicht zwischen den Abteilungen differenziert werden muss. Der Mechanismus führt die verbliebenen Aufgaben des IStGHJ und des IStGHR gemäß den in Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) festgelegten Übergangsregelungen fort. Bestimmte Aufgaben verbleiben nach den Übergangsregelungen weiterhin bei dem IStGHJ oder dem IStGHR, zum Beispiel, weil Verfahren dort bereits anhängig waren, als die jeweilige Abteilung des Mechanismus ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Zuständigkeit und die Aufgaben des Mechanismus sind in seinem Statut geregelt, siehe Anlage 1 der Resolution 1966 (2010).

Die Kooperationsverpflichtung gegenüber dem Mechanismus bezieht sich selbstverständlich auf alle relevanten Organe und auf Angehörige des Mechanismus, insbesondere die Richterinnen und Richter, ohne dass dies einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzestext bedarf. Die Organe des Mechanismus werden in Artikel 4 der Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) aufgeführt. Hierzu zählen die Kammern (Strafkammer und Berufungskammer), der Ankläger sowie die Kanzlei.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes)

Die Vorschrift implementiert die Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen in das nationale Recht und stellt damit klar, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit nach dem Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz auch gegenüber dem Mechanismus gilt. Auf die Begründung zu Artikel 4 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Artikelnummerierung.

Berlin, den 17. Juni 2015

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichtersterlin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

